

7. 1. Kann das Gericht seine Unzuständigkeit wegen mangelnder Gerichtsbarkeit durch Urteil aussprechen?
2. Findet das Gesetz über den Belagerungszustand nur auf Zivilpersonen Anwendung?
3. Ist in § 10 BZG. ein besonderer Tatbestand der „Plünderung“ aufgestellt oder ist der sachliche Inhalt dieser Straftat den

bestehenden Strafgesetzen zu entnehmen derart, daß hierfür nur ein in ihnen enthaltener, die Plünderung begrifflich bestimmender Tatbestand in Betracht kommt?

4. Wird insbesondere das Verbrechen der Plünderung im Sinne des § 10 BZG. durch den nach § 125 Abs. 2 StGB. unter Plündern von Sachen begangenen Landfriedensbruch erfüllt, so daß dessen Untersuchung und Aburteilung gegebenenfalls zur Zuständigkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte gehören würde?

StGB. § 125 Abs. 2.

Preuß. Gesetz, über den Belagerungszustand, vom 4. Juni 1851 (GS. S. 451) — BZG. — § 10.

IV. Straffenat. Ur. v. 11. April 1916 g. R. u. Gen. IV 100/16.

I. Landgericht Syd.

Das Urteil der Strafkammer, welches das Verfahren wegen Unzuständigkeit des Gerichts einstellte, wurde auf Revision der Staatsanwaltschaft aufgehoben.

Gründe.

„Der erste Richter hat die Angeklagten entgegen dem Eröffnungsbeschlusse, welcher ihnen Diebstahl oder Beihilfe zum Diebstahl zur Last legte, des in A. durch Plünderung von Sachen begangenen Landfriedensbruchs im Sinne von § 125 Abs. 2 StGB. für hinreichend verdächtig erachtet und deshalb auf Einstellung des Verfahrens wegen Unzuständigkeit des Gerichts erkannt, weil gemäß § 10 BZG. die Untersuchung und Aburteilung des Verbrechens der Plünderung, als welches sich jene Tat darstelle, vor das nach Verkündung des Belagerungszustandes für den Bezirk des XX. Armeekorps, in dem A. gelegen ist, angeordnete außerordentliche Kriegsgericht in A. gehöre.

Hiernach hat die Strafkammer ihre Unzuständigkeit wegen mangelnder Gerichtsbarkeit ausgesprochen, und daß dies in der Form des Urteils geschehen, ist nicht zu beanstanden, da die StPD. einen solchen Fall nicht vorgesehen, auch — entgegen der Meinung der örtlichen Staatsanwaltschaft — § 270 StPD. außer Betracht zu bleiben hat, weil er sich nur auf die sachliche Zuständigkeit bezieht, mithin Strafsachen im Auge hat, die überhaupt von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden sind (RGSt. Bd. 43 S. 225, [228]). Da

ferner die Form, in der eine den Vorschriften der StPD. unterliegende gerichtliche Entscheidung ergangen ist, sowohl die Möglichkeit wie die Art ihrer Aufhebung bestimmt. (RGSt. Bd. 23 S. 155), ist die Revision das in jedem Falle zulässige Rechtsmittel und auch das Reichsgericht zur Entscheidung berufen, indem jene auf Verletzung der §§ 242, 244 Abs. 1, 49, 125 Abs. 2 StGB., sowie ferner des § 10 WZG. gestützt ist und dieses nach der durch Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 263) für das Reichsgebiet mit Ausschluß Bayerns erfolgten Erklärung des Kriegszustandes hinsichtlich deren Voraussetzungen, Verkündigungsform und Wirkungen gemäß Art. 68 der Reichsverf. vorübergehend gleichfalls reichsgesetzliche Kraft erlangt hat.

Die Strafkammer gründet ihre Ansicht im wesentlichen darauf, daß das WZG. von Anfang an ausschließlich für Zivilpersonen gelte und dessen § 10 unter „Plünderung“, weil der Gesetzgeber damit, wie bei der Aufzählung der übrigen daselbst genannten Verbrechen, einen bestimmten gesetzlichen Tatbestand gemeint haben müsse, nur den § 284 des Preuß. StGB. verstanden haben könne, der später durch § 125 Abs. 2 RStGB. ersetzt worden sei.

Beide Erwägungen sind rechtsirrig.

Wie der Wortlaut des § 10 WZG. klar ergibt und das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat (RGSt. Bd. 49 S. 124), sind die hier fraglichen Bestimmungen jenes Paragraphen rein prozessrechtlicher Natur, so daß der sachliche Inhalt der einzelnen in ihm erwähnten strafbaren Handlungen den bestehenden Strafgesetzen zu entnehmen ist, wobei, wie der erste Richter selbst zutreffend hervorhebt, lediglich die daselbst für die Begriffe jener Straftaten gegebenen bestimmten gesetzlichen Tatbestände in Betracht kommen können. Dies zeigt auch deutlich der in Abs. 2 § 10 ausdrücklich aufgenommene Hinweis darauf, welche gesetzlichen Tatbestände als Hoch- und Landesverrat im Gebiete des rheinischen Rechts, dem diese Begriffe als solche fremd waren, angesehen werden sollten. Es wäre daher von vornherein durchaus unzulässig, als im Sinne des § 10 liegend und von ihm gewollt zu erachten, daß mit „Plünderung“ daselbst ein besonderer und als solcher in den Strafgesetzen nicht bestimmter Tatbestand etwa dahin aufgestellt werde, daß darunter alle durch rechtswidrige Aneignung begangenen Eigentumsvergehen zu begreifen seien, die als Wirkung der

gleichen Umstände, welche die Verhängung des Kriegs- oder Belagerungszustandes zur Folge haben, in einer die Öffentlichkeit allgemein bedrohenden Weise auftreten. Ein solches Unterfangen müßte zudem mangels jeder festen tatbestandlichen Begriffsabgrenzung der fraglichen Straftat zu bedenklicher Rechtsverwirrung und richterlicher Willkür führen und kann deshalb vom Gesetzgeber unmöglich und noch dazu bei einem der wesentlichsten Rechtssicherheiten entkleideten Sondergerichtsverfahren beabsichtigt sein. § 10 ist vielmehr ausschließlich Zuständigkeitsvorschrift und als solche ebenfalls durch die auch den Preuß. Kammern vorgelegten Gesetzesmotive ausdrücklich gekennzeichnet (Verhandlungen der Preuß. 2. Kammer 1849/50. Bd. I, S. 192 Spalte 1 unten und Spalte 2 Abs. 4). Auch aus den gesamten Materialien der von den Kammern über das BZG. gepflogenen Verhandlungen erhellt nichts Gegenteiliges, insbesondere nicht, daß dem § 10 irgendwie eine materiellrechtliche Bedeutung hätte verliehen werden sollen. Hierdurch erledigt sich ohne weiteres die im angefochtenen Urteil im Hinblick auf die gekennzeichnete Anschauung angeführte und als durch sehr erhebliche Gründe unterstützt erachtete Ansicht verschiedener (außerordentlicher) Kriegsgerichte.

Um des weiteren zu ermitteln, in welchem Umfang das BZG. Geltung haben sollte und welche begriffliche Bedeutung dem in § 10 das. der Untersuchung und Aburteilung durch die außerordentlichen Kriegsgerichte zugewiesenen Verbrechen der Plünderung zukommt, muß auf die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes näher eingegangen werden.

Schon unter dem 10. Mai 1849 (GS. S. 165) war auf Grund des Art. 105 der Verfassungsurkunde für den Preuß. Staat vom 5. Dezember 1848 (GS. S. 375) in Ausführung des Art. 110 das. eine Königl. Verordnung über den Belagerungszustand mit Gesetzeskraft erlassen, von deren Wortlaut das BZG. vom 4. Juni 1851 überhaupt nicht wesentlich, bezüglich der hier besonders in Betracht kommenden §§ 6 und 7 gar nicht und in § 10 Abs. 1 bloß durch Hinzufügung des weiteren Verbrechens der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen abweicht.

Es fragt sich zunächst, für welchen Personenkreis diese Verordnung erlassen ist. Die Militärpersonen werden nur in jenen §§ 6 und 7 ausdrücklich erwähnt, indem ersterer vorschreibt, daß sie während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen stehen, welche

für den Kriegszustand erteilt sind, auch die §§ 8 und 9 der WD. auf die Anwendung finden, während § 7 für die Ausübung der höheren und niederen Militärgerichtsbarkeit über die Militärpersonen an den in Belagerungszustand erklärten Orten und Bezirken Verfügung trifft. § 6 ist mithin materiellrechtlichen, § 7 prozeßrechtlichen Inhalts. Die bereits erwähnten Motive (S. 192 Sp. 1) rechtfertigen den § 6 dahin, daß seine Anordnungen unumgänglich seien, um dem kommandierenden Militärbefehlshaber ausreichende Mittel zur strengsten Handhabung der Disziplin zu gewähren, und erklären, daß § 7 sich den Vorschriften anschließe, welche im Militärstrafgesetzbuch in Ansehung der Ausübung der Militärgerichtsbarkeit erteilt worden sind. Aus alledem läßt sich für eine Beschränkung der WD. lediglich auf Zivilpersonen nicht das Geringste entnehmen. Die Bedeutung dieser Bestimmungen beschränkt sich vielmehr auf folgendes:

1. daß die für den Kriegszustand gegebenen Vorschriften auch während des Belagerungszustandes, der keineswegs mit jenem ohne weiteres (§ 2 WD.) zusammenfällt, gegen Militärpersonen zur Anwendung kommen, was ohne ausdrückliche Anordnung durch die bloße Geltung der WD. ihnen gegenüber nicht der Fall gewesen wäre (vgl. § 9 StGB. für das Preuß. Heer vom 3. April 1845, GS. S. 287),

2. daß dies ebenso, um jeden Zweifel auszuschließen, betreffs der nicht militärstrafrechtlichen Bestimmungen der §§ 8 und 9 WD. geschehen solle,

3. daß in § 7 eine Vereinfachung der ordentlichen Militärgerichtsbarkeit vorgesehen wird, die, solange keine außerordentlichen Kriegsgerichte angeordnet sind, also unbeschadet und neben § 10, ihre volle Bedeutung hat.

Die Richtigkeit des entwickelten Standpunkts wird weiter noch durch folgende Betrachtung bestätigt. Da der sachliche Inhalt des in § 10 WD. genannten Verbrechens der Plünderung, wie dargelegt, den bestehenden Strafgesetzen zu entnehmen ist, bleibt zu untersuchen, welche Vorschriften hierfür in Betracht kommen. Bei Erlass der WD. vom 10. Mai 1849 waren als solche Gesetze das A. N. Teil II Titel 20, welcher „von den Verbrechen und deren Strafen“ handelte, sowie das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845 in Kraft. Während dieses nun in § 148 einen besonderen, tatbestandlich bestimmt um-

grenzten Verbrechensbegriff der Plünderung enthielt, fehlte ein solcher in *WR.* vollständig. Die Heranziehung des Begriffs „Plünderung“ wäre mithin gegenstandslos, wenn er nicht aus § 148 inhaltliche Bedeutung empfinde. Bei der Anwendbarkeit der *WD.* bloß auf Zivilpersonen wäre dies indessen, abgesehen von dem für Kriegszeiten hinsichtlich der den kriegführenden Truppen zugeteilten oder zu deren Gefolge gehörigen Personen vereinzelt bestehenden Ausnahmefall, der jedoch wie überhaupt, so namentlich im Hinblick auf § 2 *WD.* hier nicht maßgebend ins Gewicht zu fallen vermag (vgl. dieserhalb § 18 Nr. 1 Teil II *MilStGB.* [Strafgerichtsordnung]), so gut wie ausgeschlossen, und es wäre danach in der *WD.* in dieser Beziehung eine fast wesenlose Bestimmung getroffen worden. Es darf daher unbedenklich davon ausgegangen werden, daß die Plünderung nicht wegen dieser verschwindenden Anwendbarkeit in § 10 *WD.* Erwähnung gefunden hätte, wenn diese lediglich auf Personen des Zivilstandes sich beziehen sollte, sondern daß dies erfolgte, weil § 148 in seiner Eigenschaft als militärische Straftat und im Hinblick auf seine hauptsächlichliche Wirksamkeit den Militärpersonen gegenüber dabei in Betracht gezogen wurde (vgl. § 1 Teil I und §§ 1—18 Nr. 2—4 Teil II *MilStGB.*). Daraus folgt dann aber weiter, daß die *WD.* auch auf letztere Bezug haben sollte.

In unwiderleglicher Weise wird dies schließlich durch die der *WD.* beigelegten Motive erwiesen, die gelegentlich der Erörterung über die Kompetenz der außerordentlichen Kriegsgerichte (§ 10) wörtlich lauten: „Übrigens . . . mußten nicht bloß Zivilpersonen, sondern auch die Militärpersonen wegen der erwähnten Straffälle vor diese Gerichte gewiesen werden, weil für das Heer ein abgekürztes kriegsrechtliches Verfahren bis jetzt nicht besteht.“ (Berh. der Preuß. 2. Kammer a. a. O. S. 192 Sp. 2 Abs. 4 am Schluß.) Diese Motive haben als unmittelbare Äußerung des für den Erlaß der *WD.* maßgebend gewesenen königlichen Willens volle und durchschlagende Beweiskraft zu beanspruchen.

An diesem Endergebnis hat das *BZG.*, das aus der Beratung der Kammern nach an sie erfolgter Vorlage der *WD.* zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung hervorgegangen ist, nichts geändert. Weder aus den Kommissionsberichten, noch aus den Kammerverhandlungen oder den sonstigen Materialien läßt sich irgendetwas Anhalt für das

Gegenteil ersehen. Es folgt dies namentlich auch nicht aus der vom ersten Richter, dessen sonstige Einwände schon durch die vorstehenden Ausführungen widerlegt sind, in bezug genommenen Bemerkung des Kommissionsberichtes der 2. Kammer (Anl. zu deren Verh. 1850/51 Bd. 2 [Stenogr. Berichte Bd. 4] S. 802), die mit Bezug auf die §§ 6, 7 dahin geht:

„Die Kommission erkannte die Notwendigkeit an, auch die Militärpersonen während des Belagerungszustandes unter strengere Regeln zu stellen und sie namentlich denjenigen Strafen zu unterwerfen, welche den Bürger nach §§ 8 und 9 für gewisse Vergehen und Verbrechen treffen sollen. Sie empfiehlt daher die Annahme des § 6.

Dasselbe tut sie in betreff des § 7, dessen Bestimmungen nur als Konsequenzen des Belagerungszustandes selbst erscheinen.“

Wie hieraus gefolgert werden will, daß die Militärpersonen dem BZG. nicht unterworfen seien, ist schlechthin unerfindlich. Wollte man dadurch vermeiden, daß die Zivilpersonen hinsichtlich der Wirkungen des Belagerungszustandes schlechter gestellt wären, als die Militärpersonen, so ist bereits gezeigt, daß sich dies nicht, wie die Strafkammer meint, durch eine im Gesetz zum Ausdruck gebrachte Unterstellung der letzteren unter jenes, sondern in jedem Falle nur durch den in § 6 erfolgten besonderen Ausspruch erreichen ließ, so daß hiermit für die erstrichterliche Auffassung nichts gewonnen wird.

Eine Entscheidung der sehr bestrittenen Frage, ob das BZG. gegenüber der Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Dezember 1898 (RGBl. S. 1189), namentlich dem § 2 Abs. 1 des Einf. Ges. dazu, vom 1. Dezember 1898 (RGBl. S. 1289), noch Geltung für Militärpersonen beanspruchen könne, ob sie insbesondere in Rücksicht auf die Erwägung, daß das BZG. mit der Erklärung des Kriegszustandes gemäß Art. 68 der Reichsverf. als Reichsgesetz, und zwar gegenüber dem vorhandenen Reichsrecht als das jeweils neuere in Kraft tritt, zu bejahen oder mit der Mehrzahl der Schriftsteller zu verneinen ist, erübrigt sich, da für die Zwecke des vorliegenden Falles der geführte Nachweis genügt, daß das BZG. jedenfalls bis zur RMilSiGD. auf Militärpersonen Anwendung zu finden hatte und danach während der Herrschaft der B.D. vom 10. Mai 1849 die Straftat der Plünderung als eine nach § 148 MilSiGD. vom 3. April 1845 vornehmlich militärische bei Zivilpersonen regelmäßig

entfiel, mithin für sie ein Gerichtsstand vor dem außerordentlichen Kriegsgerichte wegen Plünderung kaum in Frage kam. Auf die hervor-gehobene Anwendbarkeit des BZG. wird auch in der Literatur als zutreffend ausdrücklich und mit besonderer Schärfe hingewiesen von Goldschmidt in GoldArch. Bd. 62 S. 251 (269/272), und von Schweizer in der Leipz. Zeitschr. f. Deutsches Recht 1915, S. 341 flg. (343); f. auch Ebermayer das. S. 657 (666).

Es fragt sich indessen noch, ob gegenüber dem ursprünglichen Inbetrachtommen der Plünderung als hauptsächlich militärischer Straftat durch die inzwischen eingetretenen Änderungen der Straf-gesetze eine andere Beurteilung dahin Platz zu greifen hätte, daß in jenen dem Plünderungsbegriff auch für Zivilpersonen ein bestimmter strafrechtlicher Inhalt verliehen wäre. Daß dies infolge der Ersetzung des § 148 durch die §§ 129, 130 des MitStGB. für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 174) nicht der Fall ist (vgl. auch § 155 das.), diesbezüglich vielmehr das bereits in betreff der früheren Vorschrift Dargelegte maßgebend bleibt, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Dagegen ist am 1. Juli 1851 das StGB. für die Preuß. Staaten vom 14. April 1851 (GS. S. 93) in Kraft getreten, das in § 284 mit Strafe bedrohte, wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines anderen plündern, verwüsten oder zerstören, und damit den Tatbestand des sog. Landfriedensbruchs unter seine Strafbestimmungen aufnahm. Der auch vom ersten Richter geteilten Ansicht, daß durch das hierbei aufgestellte Tatbestandsmerkmal des Plündern dem in § 10 BZG. erwähnten Verbrechen der Plünderung auch für Zivilpersonen der erforderliche strafrechtliche Inhalt in ausreichender Weise gegeben sei und dementsprechend § 284 Pr. StGB. zutreffendenfalls der Zuständigkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte unterliege, kann jedoch nicht beigetreten werden. Wie die Aufzählung der Straftaten in § 10 BZG. ergibt und die Strafkammer selbst hervorhebt, hat das Gesetz dabei durchweg einen bestimmten einzelnen gesetzlichen Tatbestand im Auge, setzt also die Aufstellung eines selbständig in sich geschlossenen und nach seinen tatbestandlichen Erfordernissen bestimmt umgrenzten Verbrechensbegriffs derart voraus, daß sich letzterer in der Summe seiner Tatbestandsmerkmale verkörpert, wie dies auch der Fall ist bei § 148

MilStGB. vom 4. März 1845 und den ihn seit 1. Oktober 1872 ersetzenden §§ 129, 130 RMilStGB., nach deren Inhalt die Straftat der Plünderung begrifflich in der Gesamtheit der dafür vorgeschriebenen Erfordernisse besteht. Gerade entgegengesetzt verhält es sich bei § 284 Pr. StGB., der das Plündern, ohne für dasselbe begriffliche Erfordernisse im einzelnen zu bezeichnen, nur als Teil mit anderen Teilen zu einem Ganzen verbindet, um in diesem erst ein besonderes und selbständiges Delikt des Landfriedensbruchs zu schaffen. Innerhalb dieses eine Gesamtheit verschiedener Tatmerkmale bildenden einheitlichen Verbrechensbegriffs ist für ein gesondertes Einzeldasein jener als „bestimmter einzelner gesetzlicher Tatbestände“ kein Raum und es widerspricht daher unmittelbar dem Gesetz wie jeder wissenschaftlichen Auslegungsmöglichkeit, sie aus der ihnen in jenem zugewiesenen Verbindung zu eigener gesetzlicher Selbständigkeit herauslösen zu wollen. Aus der Verwendung des Plünderens als Tatbestandsmerkmal in § 284 kann daher ein materiellrechtlicher Inhalt für den Begriff der Plünderung in § 10 BZG. nicht entnommen werden.

Es ist aber auch als ausgeschlossen zu erachten, daß der Gesetzgeber etwas anderes beabsichtigt hätte. Das Pr. StGB. vom 14. April 1851 und das BZG. vom 4. Juni 1851 sind fast gleichzeitig entstanden und von den Kammern nebeneinander beraten worden. Hätte daher § 284 der Zuständigkeit des § 10 BZG. unterworfen werden sollen, so hätte es, selbst wenn man der Ansicht gewesen wäre, daß sein Tatbestand den Begriff der Plünderung in letzterer Vorschrift erfülle, nahe gelegen, dies im BZG. zum Ausdruck zu bringen. Als dem Gesetzgeber bekannt darf vorausgesetzt werden, daß im bürgerlichen Strafrecht für den Begriff der Plünderung ein gesetzlicher Tatbestand bisher nicht vorhanden, jener mithin zur Zeit der W. vom 10. Mai 1849 bei Zivilpersonen insoweit gegenstandslos war und damals im wesentlichen nur für Militärpersonen Sinn und Bedeutung hatte. Auf den Eintritt einer einschneidenden Veränderung dieser Verhältnisse hinzuweisen, wäre daher um so gebotener gewesen, als eine solche nach der vorstehenden Erörterung nicht nur nicht als gewollt, sondern vielmehr als ausgeschlossen erachtet werden mußte und als bei den Verbrechen des Hoch- und Landesverrats für das Gebiet des rheinischen Rechts, dem sie als solche unbekannt

waren, zur Beseitigung möglicher Zweifel in Abs. 2 des § 10 BZG. eine besondere Bestimmung hinsichtlich der dafür einschlägigen Vorschriften getroffen, auch die gleichfalls erst im Pr. StGB. vom 14. April 1851 enthaltenen Tatbestände der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen in Abs. 1 das. ausdrücklich aufgenommen sind. Aus dem Unterbleiben irgendwelcher Erwähnung in dieser Hinsicht muß deshalb gefolgert werden, daß § 284 Pr. StGB. dem § 10 BZG. nicht unterworfen werden sollte, zumal aus den Gesetzesmaterialien sich etwas dem Entgegenstehendes ebenfalls nicht ergibt.

In Frage könnte vielleicht noch kommen, ob der Tatbestand des § 284 etwa schon im URN. unter dem Gesichtspunkt eines der anderen in § 10 BZG. bezeichneten Verbrechen enthalten gewesen und nunmehr im System des Pr. StGB. zu selbständiger, besonderer Bedeutung herausgearbeitet worden wäre. Man könnte dabei an den unter den als „Aufruhr“ bezeichneten Strafvorschriften befindlichen § 169 URN. II, 20 denken. Allein auch dies trifft nicht zu, da letzterer im Pr. StGB. von 1851 ebenfalls schon beim Aufruhr und zwar als Schärfungsgrund verwertet ist (§ 91 das.).

Die hier bekämpfte Ansicht der Strafkammer würde endlich auch zu dem als widersinnig abzulehnenden Ergebnisse führen, daß die außerordentlichen Kriegegerichte zwar für den durch Plündern, nicht aber für den durch Verwüsten und Zerstören von Sachen verübten Landfriedensbruch zuständig wären, obschon alle drei Tatbestandsformen mindestens gleich gefährlich und verwerflich, demgemäß auch vom Gesetz hinsichtlich ihrer Strafwürdigkeit in § 284 gleich bewertet sind und obschon sie hiernach der mit jenen Sondergerichten angestrebten raschen Erledigung gleichermaßen bedürftig sein würden.

Dieselben Erwägungen treffen auch für den aus § 284 hervorgegangenen § 125 RStGB. mit der Maßgabe zu, daß in ihm Plündern nicht mehr Tatbestandsmerkmal, sondern nach Abs. 2 das. bloß Strafschärfungsgrund ist, der als solcher die Eigenschaft eines selbständigen gesetzlichen Tatbestandes noch weniger beanspruchen kann. § 125 Abs. 2 RStGB. fällt mithin nicht unter die Verbrechenbezeichnung „Plünderung“ in § 10 BZG. und daher auch nicht unter die Zuständigkeit der außerordentlichen Kriegegerichte.

Somit ist aber der von Anfang an bezüglich der B.D. vom

10. Mai 1849 bestandene Rechtszustand, daß in betreff des in § 10 aufgeführten Verbrechens der Plünderung im bürgerlichen Strafrecht ein ihm entsprechender Tatbestand fehlt und daher insoweit der dort angeordnete außerordentliche Gerichtsstand für Zivilpersonen als gegenstandslos nicht in Betracht kommt, unverändert geblieben.

In der Literatur wird die hier vertretene Auffassung geteilt von Ebermayer in Stenglein Strafrechtl. Nebengesetze (4. Aufl.) Bd. 1. S. 373 zu § 10 Note 2 Abs. 2 und von Jacobson, DZJ. 1915, S. 99, während v. Losberg, DZJ. 1914, S. 1298, Dieß, Deutsche Strafrechtszeitung 1914, S. 597 (598), v. Dlschausen, GoldbArch. Bd. 61 S. 495, (505) und Goldschmidt, das. Bd. 62 S. 251, (275) sich darauf beschränken, § 125 Abs. 2 RStGB. ohne jede nähere Begründung dem § 10 BZG. zu unterstellen.

Das Bayerische Gesetz, über den Kriegszustand, vom 5. November 1912 (Ges.- und VerordBl. S. 1161) hat in Art. 6 Nr. 3 neben den §§ 124, 127, 130 RStGB., wofür betreffs dieser Vorschriften § 10 BZG. jedenfalls keinen Anhalt bietet, auch den gesamten § 125, nicht bloß dessen Abs. 2, der Zuständigkeit des standrechtlichen Gerichts überwiesen, auch in Art. 11 bestimmt, daß die Militärgerichtsbarkeit durch die Anordnung des Standrechts nicht berührt werde. Indes kann diesen positivgesetzlichen Vorschriften für die Auslegung des BZG. vom 4. Juni 1851, namentlich gegenüber den aus dessen Entstehungsgeschichte zu gewinnenden Ergebnissen, bei der Entscheidung des vorliegenden Falles ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beigemessen werden.

Nach alledem war vielmehr in Übereinstimmung mit dem Antrag des Oberreichsanwalts das angefochtene Urteil aufzuheben."